

Rechtsverletzung zu beseitigen. Art und Weise der Schaffung und Verwirklichung des Rechts prägen den Charakter der R. Die R. ist das Ergebnis der Verwirklichung des Prinzips der Gesetzlichkeit. Der Klassencharakter der Gesellschaftsordnung eines gegebenen Staates bestimmt den, Charakter der konkreten R. Die kapitalistische R. schützt das kapitalistische Eigentum an Produktionsmitteln und das gesamte System der darauf gegründeten Ausbeutung der Mehrheit des Volkes durch die Minderheit der Klasse der Kapitalisten. Die Geschichte der kapitalistischen Gesellschaftsordnung beweist darüber hinaus, daß die Bourgeoisie bereit ist, die von ihr selbst geschaffene R. zu verletzen und zu brutaler Willkür überzugehen, wenn ihr Interesse dies in der Abwehr der gerechten Forderungen der Arbeiter und Bauern sowie der Völker der ehemaligen Kolonien notwendig macht. Mit der Zuspitzung der Klassenwidersprüche im Imperialismus wird die bürgerliche Gesetzlichkeit zunehmend durchbrochen. Die sozialistische R. hingegen verkörpert Humanismus und soziale Gerechtigkeit. Sie beruht auf dem sozialistischen Eigentum an Produktionsmitteln und bringt die politische Herrschaft der Arbeiterklasse zum Ausdruck, die sie im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt und zu deren Entwicklung sie selbst aktiv beiträgt. Mit der ständigen Vertiefung der sozialistischen Demokratie geht der Prozeß der immer weiteren Festigung der sozialistischen R. einher. Die —» *sozialistische Gesetzlichkeit* stellt das Unterpfand ihrer Festigkeit dar. Sicherheit und Festigkeit der sozialistischen R. werden nicht zuletzt dadurch bedingt, daß das sozialistische Recht durch die überwiegende Mehrheit des Volkes bewußt

und freiwillig eingehalten wird, weil es zutiefst seinen Interessen entspricht und weil sich die Verwirklichung des sozialistischen Rechts auf das sozialistische Bewußtsein und die Prinzipien der sozialistischen Moral gründet. Dies setzt beständige, sich an den Beschlüssen der SED orientierende politisch-ideologische Erziehungsarbeit voraus, die von allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu leisten ist, die an der Rechtsverwirklichung beteiligt sind (—\* *Rechtsbewußtsein*).

Rechtsprechung: durch —» *Gerichte* im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in gesetzlich geregelten Verfahrensweisen ausgeübt spezielle Tätigkeit zur Verwirklichung des sozialistischen —» *Rechts*. Sie umfaßt vor allem die Prüfung, Feststellung und Entscheidung der Verantwortlichkeit für Straftaten u. a. Rechtsverletzungen unter Anwendung" des —» *Strafrechts*, des —» *Zivilrechts*, des —\* *Arbeitsrechts*, des —» *Familienrechts*, des —\* *LPG-Rechts* und des —» *Bodenrechts*. Der R. obliegt weiter die Klärung und Beilegung von Konfliktsfällen, die sich aus unklaren Rechtslagen über das Bestehen oder Nichtbestehen, die Ausgestaltung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen ergeben. Hierzu sind auf der Grundlage der bestehenden Rechtsnormen exakte, dem objektiven Geschehen und den subjektiven Besonderheiten entsprechende differenzierte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde gerichtliche Entscheidungen zu treffen. Gerichtliche Entscheidungen sind nach Eintritt der Rechtskraft mittels staatlicher Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzbar. Damit werden Rechte und berechnete Interessen der Bürger, Betriebe und Gemeinschaften wirksam geschützt. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der R. be-